

# BURGERGEMEINDE



# HILTERFINGEN

## **Organisationsreglement (OgR)**

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Genehmigt an der Burgerversammlung vom 24. Februar 2010. Genehmigung Änderungen durch Burgerversammlung: 13. Mai 2016 und 3. Mai 2019

## Inhaltsverzeichnis

|                                    |    |
|------------------------------------|----|
| AUFGABEN                           | 3  |
| ORGANISATION                       | 3  |
| STIMMBERECHTIGTE                   | 3  |
| RECHTE                             | 3  |
| INITIATIVE                         | 4  |
| BEFUGNISSE                         | 5  |
| BURGERRAT                          | 6  |
| ZUSTÄNDIGKEITEN                    | 6  |
| STÄNDIGE KOMMISSIONEN              | 8  |
| RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN             | 8  |
| ÜBRIGE STÄNDIGE KOMMISSIONEN       | 8  |
| NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN        | 9  |
| PERSONAL                           | 9  |
| SEKRETARIAT                        | 10 |
| VERANTWORTLICHKEIT                 | 10 |
| VERFAHREN AN DER BURGERVERSAMMLUNG | 10 |
| ALLGEMEINES                        | 10 |
| ABSTIMMUNGEN                       | 12 |
| WAHLEN                             | 13 |
| PROTOKOLLE                         | 15 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATION       | 17 |
| TEILREVISIONEN                     | 18 |
| ANHANG I     STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 23 |
| ANHANG II    BEAMTETE PERSONEN     | 24 |
| ANHANG III   VERWANDTENAUSSCHLUSS  | 25 |
| ANHANG IV    NUTZUNGSREGLEMENT     | 26 |

## AUFGABEN

### Aufgaben

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## ORGANISATION

### Organe

#### Art. 2

Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Stimmberechtigte

### Versammlung

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
  - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
  - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag zu beschliessen;
  - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

## Rechte

### Stimmrecht

#### Art. 4 (Änderung vom 13.05.2016)

- <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer im Verwaltungskreis Thun wohnhaft ist,
  - in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
  - das Bürgerrecht der Burgergemeinde Hilterfingen besitzt
- <sup>2</sup> Auswärts wohnhafte Bürger haben sich zur Ausübung des Stimmrechts in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürger eintragen zu lassen.

## Information

**Art. 5**

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

**Initiative**

## Gültigkeit

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

## Anmeldung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

## Einreichfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

## Ungültigkeit

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

## Behandlungsfrist

**Art. 9**

Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

## Konsultativabstimmung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43ff).



## Petition

**Art. 11**

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindegorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

**Befugnisse**

## Wahlen

**Art 12**

Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) den Sekretär
- f) den Finanzverwalter

## Sachgeschäfte

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung
- a) des Organisationsreglements
  - b) des Reglements über die Aufnahme in das Bürgerrecht inkl. Gebührentarif. Das Reglement muss
    - den Gegenstand der Abgabe
    - die Pflichten und
    - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
  - c) des Personalreglements
  - d) des Reglements über die Winklerstiftung
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen im Weiteren über
- a) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
  - b) die Rechnung
  - c) die Sachgeschäfte und Kredite, welche die finanzielle Kompetenz des Burgerrates übersteigen.  
Bezüglich Finanzkompetenz den Ausgaben gleichgestellt sind folgende Geschäfte:
    - von Gemeinden und Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
    - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sachgeschäfte
    - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
    - Anlagen in Immobilien
    - Verkauf von Immobilien
    - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
    - Verzicht auf Einnahmen

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

d) Einbürgerungen

e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Bürger-rates überschreiten

## Burgerrat

Burgerrat

### Art. 14

- <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.
- <sup>4</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

### Art 15

- <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Organisation

### Art. 16

- <sup>1</sup> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Pflichten werden in einem Funktionsdiagramm festgehalten.

## Zuständigkeiten

Grundsatz

### Art 17

- <sup>1</sup> Der Burgerrat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- <sup>2</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sachgeschäfte

### Art. 18

Der Burgerrat beschliesst endgültig über

- a) neue Ausgaben bis Fr. 30'000.-- pro Einzelfall

- b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 6'000.-- pro Einzelfall
- c) Nachkredite, die für den einzelnen Fall 10 % des ursprünglichen Kredites, höchstens aber Fr. 30'000.--, nicht übersteigen
- d) gebundene Ausgaben unabhängig deren Höhe
- e) bezüglich Finanzkompetenz den Ausgaben gleichgestellt sind die Geschäfte gem. Art. 13 Abs. 2/c

#### Definition gebundene Ausgaben

#### Art. 19

- <sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihres Umfangs, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.
- <sup>2</sup> Als gebunden gelten insbesondere
- a) Ausgaben, die das übergeordnete Recht, ein Reglement, ein vom zuständigen Organ genehmigter Vertrag oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorschreiben,
  - b) Ausgaben, die zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten unaufschiebbaren Verwaltungsaufgabe zwingend erforderlich sind,
  - c) Ausgaben, von denen anzunehmen ist, das zuständige Organ habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden.

#### Gebundenen gleichgestellt Ausgaben

#### Art. 20

Gebundenen Ausgaben werden gleichgestellt:

- a) Ausgaben für sämtliche forstwirtschaftlichen Arbeiten,
- b) Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind,
- c) Ausgaben, die zum Unterhalt und Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen, Anlagen und Geräte erforderlich sind,
- d) Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Dienstleistungsaufträgen für Dritte anfallen,
- e) der Ausgleich der nachgewiesenen Teuerung bei bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten.

#### Delegation von Entscheidungsbefugnissen

#### Art. 21

- <sup>1</sup> Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Burgerratsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.



## Verordnungen

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Der Burgerrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
  - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Burgerratsmitglieder und Burgerratsausschüsse,
  - c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Burgerrates und der Kommissionen,
  - d) Vertretungsbefugnisse des Personals,
  - e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
  - f) die Anweisungsbefugnis,
  - g) die Unterschriftsberechtigung
  - h) die Einsetzung weiterer Kommissionen.
- <sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Burgerrat zuständig zum Erlass einer Verordnung für eine Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“ SF WEU und einer Verordnung über die Benützung des Forsthauses inkl. Tarif sowie weiterer Verordnungen, die nicht ausdrücklich aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung der Genehmigungspflicht durch die Burgerversammlung unterstehen.

**Ständige Kommissionen****Rechnungsprüfungsorgan**

## Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 23**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Ist eine Besetzung des Rechnungsprüfungsorgans mit zwei Mitgliedern nicht möglich, kann eine externe Revisionsstelle mit der Aufgabe betraut werden.
- <sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgabe.

## Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 24**

- <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist gleichzeitig Aufsichtsstelle für Datenschutz gem. Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

**Übrige ständige Kommissionen**

## Allgemeines

**Art. 25**

- <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können



ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

#### Aufzählung

#### Art. 26

Die Versammlung zählt in Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

### Nicht ständige Kommissionen

#### Einsetzung

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung

### Personal

#### Beamtete Personen

#### Art. 28

<sup>1</sup> Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat hält die Aufgaben und Pflichten des Personals in einem Funktionendiagramm fest.

<sup>3</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

<sup>4</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

#### Aufzählung

#### Art. 29

Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie die Vertretungsbefugnisse.

#### Privatrechtlich Angestellte

#### Art. 30

<sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung in einem Vertrag.

## Sekretariat

Stellung

### Art. 31

Der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

### Art. 32

Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

### Art. 33

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## VERFAHREN AN DER BÜRGERVERSAMMLUNG

### Allgemeines

Einberufung

### Art. 34

Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

### Art. 35

<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

### Art. 36

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen

## Fehler

**Art. 37**

- <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

## Eröffnung

**Art. 38**

Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

## Öffentlichkeit/Medien

**Art. 39**

- <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

## Eintreten

**Art. 40**

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

## Beratung

**Art. 41**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

## Ordnungsantrag

**Art. 42**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
  - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden



Organe und

- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## Abstimmungen

Abstimmungen

### Art. 43

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

### Art. 44

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

### Art. 45

<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

### Art. 46

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 47**

Der Präsident stimmt mit. Er gibt den Stichentscheid.

## Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 48** (Änderung vom 13.05.2016)

Wählbar sind:

- a) in den Burgerrat und in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (Behörden) die in Angelegenheiten der Burgergemeinde stimmberechtigten Bürger (Art. 4 dieses Reglementes)
- b) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

**Art 49**

- <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtige verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Der Verwandtenausschluss ist detailliert im Anhang III dargestellt.

Ausscheidungsregeln

**Art. 50**

- <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 58.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

**Art. 51**

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

#### Ungültiger Wahlgang

#### **Art. 52**

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Ungültige Zettel

#### **Art. 53**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

#### Ungültige Namen

#### **Art. 54**

- <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

#### Ermittlung

#### **Art. 55**

- <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, gerade Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei



gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 58.

## Zweiter Wahlgang

### Art. 56

- <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

## Minderheitenschutz

### Art. 57

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

## Los

### Art. 58

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Protokolle

### Protokollführungspflicht / Inhalt

### Art. 59 (Änderung vom 3.5.2019)

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Burgerversammlung ist Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Der Sekretär sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Burgerversammlung.
- <sup>3</sup> Das Protokoll enthält
  - a) Ort, Datum und Dauer der Burgerversammlung;
  - b) Namen des Präsidenten, der protokollführenden Person sowie der Stimmzählenden;
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
  - d) Reihenfolge der Traktanden;
  - e) Anträge;
  - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
  - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
  - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;
  - i) Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
  - j) Unterschriften des Präsidenten und der protokollführenden Person.

### Genehmigung / Öffentlichkeit

### Art. 60 (Änderung vom 3.5.2019)

- <sup>1</sup> Der Sekretär legt das Protokoll der Burgerversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann durch die Stimmberechtigten schriftlich Einsprache beim Burgerrat erhoben werden.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und

genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIM- MUNGEN

Anhänge/Verfahren

### Art. 61

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

### Art. 62

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

<sup>2</sup> Jede Person kann die laufende Amtsperiode beenden.

Inkrafttreten

### Art. 63 *(Änderung vom 13.05.2016, 3.5.2019)*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft. Die Änderung des Reglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2001 auf.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung tritt die Teilrevision des Organisationsreglementes vom 3. Mai 2019 am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Versammlung vom 24. Februar 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Konrad Berger

sig. Verena Stähli

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 21.01.2010 bis 24.02.2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 3 vom 21.01.2010 bekannt.

Hilterfingen, 24. Februar 2010

Die Sekretärin:

sig. Verena Stähli

## **GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat das Organisationsreglement der Burgergemeinde Hilterfingen am 6. April 2010 ohne Auflagen genehmigt.

## **PUBLIKATION**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Organisationsreglmentes der Burgergemeinde Hilterfingen ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 24 vom 17. Juni 2010 publiziert worden.

Hilterfingen, 17. Juni 2010

Die Sekretärin:

sig. Verena Stähli



## **TEILREVISION VOM 13. MAI 2016**

| <b>Art. 4 neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Art. 4 alt</b>                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer im Verwaltungskreis Thun wohnhaft ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und</li> <li>- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Hilterfingen besitzt.</li> </ul> <sup>2</sup> Auswärts wohnhafte Bürger haben sich zur Ausübung des Stimmrechts in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürger eintragen zu lassen. | Stimmberechtigt ist, wer <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Einwohnergemeinde Hilterfingen wohnhaft ist,</li> <li>- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und</li> <li>- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Hilterfingen besitzt.</li> </ul> |
| <b>Art. 48 neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Art. 48 alt</b>                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Wählbar sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Burgerrat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Behörden) die in Angelegenheiten der Burgergemeinde stimmberechtigten Bürger (Art. 4 dieses Reglementes),</li> <li>b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li> </ul>                                                                                      | Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.                                                                                                                                                                                                                                 |

Die Versammlung vom 13. Mai 2016 nahm die vorgenannten Änderungen dieses Reglementes an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig.Konrad Berger

sig.Karin Allenbach-Gafner

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 07. April bis 13. Mai 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 07.04.2016 bekannt.

Hilterfingen, 07.04.2016

Die Sekretärin:

sig.Karin Allenbach-Gafner

## **GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat das Organisationsreglement der Bürgergemeinde Hilterfingen am 20. Juni 2016 ohne Auflagen genehmigt.

## **PUBLIKATION**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Organisationsreglmentes der Bürgergemeinde Hilterfingen ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 30. Juni 2016 publiziert worden.

Hilterfingen, 30. Juni 2016

Die Sekretärin:

sig. Karin Allenbach-Gafner

**TEILREVISION VOM 3. MAI 2019**

| Neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Alt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 59 neu</p> <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Burgerversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Sekretär sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Burgerversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll enthält</p> <p>a) Ort, Datum und Dauer der Burgerversammlung;</p> <p>b) Namen des Präsidenten, der protokollführenden Person sowie der Stimmzählenden;</p> <p>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;</p> <p>d) Reihenfolge der Traktanden;</p> <p>e) Anträge;</p> <p>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;</p> <p>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;</p> <p>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;</p> <p>i) Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;</p> <p>j) Unterschriften des Präsidenten und der protokollführenden Person.</p> | <p>Art. 59 alt</p> <p>Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort und Datum der Versammlung,</li> <li>- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,</li> <li>- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li> <li>- Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>- Anträge,</li> <li>- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>- Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,</li> <li>- Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>- Unterschrift.</li> </ul> |
| <p>Art. 60</p> <p><sup>1</sup> Der Sekretär legt das Protokoll der Burgerversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflage kann durch die Stimmberechtigten schriftlich Einsprache beim Burgerrat erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Art. 60</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Burgerversammlung verlesen, beraten und von den Stimmberechtigten genehmigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>Art. 63</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft. Die Änderung des Reglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2001 auf.</p> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung tritt die Teilrevision des Organisationsreglementes vom 3. Mai 2019 am 1. Juli 2019 in Kraft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Art. 63</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft. Die Änderung des Reglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2001 auf.</p>                                                                                                                                                                                                                                                      |



Die Burgerversammlung vom 3. Mai 2019 nahm die vorgenannten Änderungen dieses Reglementes an.

Der Präsident:



Konrad Berger

Die Sekretärin:



Karin Allenbach-Gafner

## AUFLAGEZEUGNIS

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 28. März bis 3. Mai 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2019 bekannt.

Hilterfingen, 07.04.2016

Die Sekretärin:



Karin Allenbach-Gafner

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: - 5. Juli 2019



## PUBLIKATION

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Hilterfingen ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 2019 publiziert worden.

Hilterfingen, 29. Juli 2019

Die Sekretärin:



Karin Allenbach-Gafner

## **Anhang I            Ständige Kommissionen**

Keine



## Anhang II      Beamtete Personen

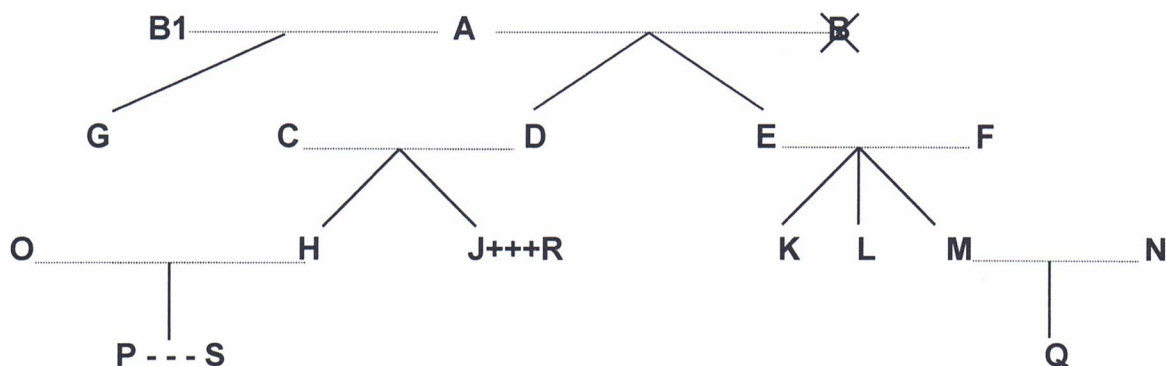
### Sekretär

|                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| Wahlorgan                | Versammlung                     |
| Übergeordnete Stelle I   | Burgerrat                       |
| Untergeordnete Stelle II | Präsident                       |
| Aufgaben                 | Geregelt in Funktionendiagramm  |
| Finanzielle Befugnisse   | Geregelt in Funktionendiagramm  |
| Besoldungsrahmen         | Geregelt in Besoldungsreglement |
| Besoldungseinstufung     | Burgerrat                       |

### Finanzverwalter

|                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| Wahlorgan                | Versammlung                     |
| Übergeordnete Stelle I   | Burgerrat                       |
| Untergeordnete Stelle II | Präsident                       |
| Aufgaben                 | Geregelt in Funktionendiagramm  |
| Finanzielle Befugnisse   | Geregelt in Funktionendiagramm  |
| Besoldungsrahmen         | Geregelt in Besoldungsreglement |
| Besoldungseinstufung     | Burgerrat                       |

## Anhang III Verwandtenausschluss



Legende:

|       |                                |
|-------|--------------------------------|
| _____ | = Ehe                          |
|       | = Abstammung                   |
| X     | = verstorben                   |
| +++   | = eingetragene Partnerschaft   |
| ---   | = faktische Lebensgemeinschaft |

| Dem <i>Burgerrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören |                                          | Beispiele:                                                 |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| a) Verwandte in gerader Linie                            | Eltern - Kinder                          | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J          |
|                                                          | Grosseltern - Grosskinder                | A mit H, J, K, L und M                                     |
|                                                          | Urgrosseltern - Urgrosskinder            | A mit P und Q                                              |
| b) Verschwägte in gerader Linie                          | Schwiegereltern                          | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
|                                                          | Schwiegersohn/Schwiegertochter           | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D                |
|                                                          | Stiefeltern/Stiefkinder                  | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E                          |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister                     | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E                      |
| d) Ehepaare                                              | Ehepartner                               | A mit B1; C mit D; O mit H                                 |
| e) eingetragene Partnerschaft                            | eingetragener Lebenspartner              | J mit R                                                    |
| f) faktische Lebensgemeinschaft                          | Lebenspartner                            | P mit S                                                    |

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Burgerrates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## **Anhang IV      Nutzungsreglement**

Die Bürgergemeinde Hilterfingen hat kein Nutzungsreglement erlassen. Somit kann kein Bürger-nutzen ausgerichtet werden.